

RS Vwgh 2009/9/15 2007/11/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2009

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §45 Abs1;

FSG 1997 §24 Abs1 Z2;

FSG-GV 1997 §11;

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/11/0337 E 24. April 2001 RS 2 (Hier: gilt auch im Falle eines Herzinfarkts)

Stammrechtssatz

Es besteht keine allgemeine Notorietät dahin gehend, dass bei jeder Art der Zuckerkrankheit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Davon geht auch § 11 FSG-GV nicht aus. Es besteht keine allgemeine Notorietät dahin gehend, dass bei jeder Art der Zuckerkrankheit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Davon geht auch Paragraph 11, FSG-GV nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007110043.X01

Im RIS seit

11.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>